

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 239.125 vom 18. September 2017

A. 222.928/Vbis-202

In der Rechtssache: **PAQUOT** Eric,
Wahlmizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen:

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
Wahlmizil bei
Frau Alexandra HENKES, Rechtsanwältin,
Malmedyer Straße 51
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand des Antrags

Mit der am 22. Augustus 2017 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit der Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Juni 2017 zur Aufhebung des Erlasses der Regierung vom 1. Juli 2004 über die definitive Ernennung des Personalmitgliedes **PAQUOT** Eric und „wonach die definitive Ernennung des Herrn **PAQUOT** als Lehrer der allgemein bildenden Kurse Geschichte in der Oberstufe für beendet erklärt wird in Anwendung des Artikels 169, § 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1991 über das Personalwesen des Gemeinschaftsunterrichtswesens verbunden mit der Entscheidung des Ministers vom gleichen Tage, wonach zum zweiten Mal hintereinander eine negative Bewertung des Lehrers Eric **PAQUOT** gutgeheißen wurde im Sinne des Artikels 66, § 4, Absatz 1 des oben bereits erwähnten königlichen Erlasses vom 22. März 1991“.

II. Verlauf des Verfahrens

Mit einer am 22. Augustus 2017 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger außerdem die (ordentliche) Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitsklärung des o.g. angefochtenen Rechtsaktes.

Durch Beschluss vom 24. August 2017 wurde die Sache auf die Sitzung vom 7. September 2017 anberaumt.

Die beklagte Partei hat einen (digital) Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Herr Edgar DUYSSTER, Rechtsanwalt, der mit dem Kläger erscheint, und Frau Alexandra HENKES, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

Der Kläger ist seit dem Jahre 2002 als Lehrer für Geschichte und Sozialwissenschaften am César-Franck-Athenäum in Kelmis tätig. Er wurde durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juli 2004 ab dem 1. September 2003 definitiv ernannt.

Am 21. April 2016 wurde von der Schulleitung und Schulinspektion ein Bewertungsbericht mit der Bewertungsnote „ungenügend“ erstellt.

Am 6. Juni 2016 erklärt die Einspruchskammer für das Gemeinschaftsunterrichtswesen in ihrem Gutachten den Einspruch des Klägers gegen den Bewertungsbericht für zulässig jedoch unbegründet.

Am 13. September 2016 teilt der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung dem Kläger mit, dass die Regierung beschlossen hat, dem Gutachten der Einspruchskammer zu folgen und die Bewertungsnote „ungenügend“ aufrechtzuerhalten.

Am 26. April 2017 wurde von der Schulleitung und Schulinspektion ein Bewertungsbericht mit der Bewertungsnote „ungenügend“ erstellt.

Am 3. Mai 2017 wurde den per Einschreiben mit Rückschein zugestellten Bewertungsbericht von dem Kläger beim Postamt abgeholt.

Am 12. Mai 2017 reicht der Kläger einen Einspruch gegen den Bewertungsbericht ein.

Am 13. Juni 2017 erklärt die Einspruchskammer in ihrem Gutachten den Einspruch des Klägers gegen den Bewertungsbericht für unzulässig, weil der Einspruch außerhalb der Einspruchsfrist von zehn Tagen eingereicht worden ist.

Am 20. Juni 2017 beschließt die Regierung dem Gutachten der Einspruchskammer zu folgen, die Bewertungsnote „ungenügend“ aufrechtzuerhalten und aufgrund des Artikels 169 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primär-, Förder-, Mittel-, Technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, die definitive Ernennung des Klägers in seinem Amt als Lehrer zu beenden. Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

IV. Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Bei der Sitzung hinterlegt der Kläger einen ergänzenden Schriftsatz, den er bereits vorher der beklagten Partei, dem Auditorat und dem Rat mitgeteilt hatte. Die beklagte Partei bittet darum, diese Notiz aus der Verhandlung auszuschließen.

Die Möglichkeit, eine solche Notiz als Verfahrensunterlage zu hinterlegen, wird nicht durch den Königlichen Erlass vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat vorgesehen. Die Parteien dürfen jedoch dem Staatsrat neue Fakten, die einen Einfluss auf die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Klage haben können, zur Kenntnis bringen. Demzufolge kann die von dem Kläger hinterlegte Notiz, insofern sie sich auf solche Fakten bezieht, bei der Beurteilung der Rechtssache berücksichtigt werden. Insofern die Notiz sich nicht auf solche Fakten bezieht, sondern die Niederschrift der Darlegung in der Sitzung ist, wird sie nicht als Verfahrensunterlage, sondern nur als Auskunft berücksichtigt.

V. Zulässigkeit des Antrags

Die beklagte Partei erhebt eine Einrede in Bezug auf die Erwähnung des Wohnsitzes des Klägers, sowie eine Einrede bezüglich der Darlegung der Klagegründe. Es ist nicht notwendig, über diese Einreden zu befinden. Es wäre nämlich nur notwendig, diese Einreden zu untersuchen und darüber zu befinden, wenn feststehen würde, dass die Bedingungen für die Bewilligung der Aussetzung in äußerster Dringlichkeit erfüllt wären, was, wie sich nachstehend ergeben wird, nicht der Fall ist.

VI. Untersuchung des Antrags

Gemäß Artikel 17 §§ 1 und 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann die Aussetzung der Ausführung in äußerster Dringlichkeit nur unter der zweifachen Bedingung angeordnet werden, dass eine mit der Frist für die Behandlung eines ordentlichen Aussetzungsantrags unvereinbare äußerste Dringlichkeit vorliegt, und dass mindestens ein triftiger Grund geltend gemacht wird, der dem ersten Anschein nach die Erklärung der Nichtigkeit des Akts oder der Verordnung rechtfertigen kann.

VI.1. Äußerste Dringlichkeit

A. Standpunkte der Parteien

Was die Bedingung der äußersten Dringlichkeit betrifft, behauptet der Kläger Folgendes:

- „ A. Die Entscheidung stellt zurzeit den Antragsteller als vollkommen mittellos. Ab 01/07/2017 verfügt der Vater von fünf Kindern über keinerlei eigene Einkünfte mehr aufgrund des Umstandes, dass nicht nur seine definitive Bezeichnung als Geschichtslehrer am César Franck Athenäum in Kelmis aufgehoben wurde, sondern er auch außerhalb der Frist ist um für das kommende Schuljahr eine neue Bewerbung einzureichen (...). Aufgrund der Umstände seiner fristlosen Entlassung ist es ihm auch sehr schwer eine neue Anstellung anderweitig zu finden. Parallel dazu verhält es sich so, dass Herr Paquot seine Wiedereinstellung bzw. die Wiederaufnahme seines Statuts als definitiv bezeichneter Geschichtslehrer am César Franck Athenäum auf den Weg bringen will. Insofern ist er zurzeit auch bei Suche einer anderen Arbeitsstelle folglich in einer entsprechend ungünstigen Position. Seinem Antrag auf Arbeitslosengeld an seinem Wohnort in Aachen wurde bisher ein abschlägiger Entscheid beschieden (...). Sozialhilfe kann er nicht in Anspruch nehmen, da er unter einem Dach lebt mit seiner Lebensgefährtin, (...), mit der er drei gemeinsame minderjährige Kinder hat namens: (...). Aus einer ersten Beziehung mit Frau (...) ist Herr Paquot zudem Vater von zwei großjährigen aber noch studierenden Kindern namens: (...) für welche er auf Basis eines Urteils des Familiengerichtes Verviers vom 27/08/2015 monatlich

190 € (indexiert) zu zahlen hat, sowie für deren außergewöhnliche schulische und medizinische Kosten eine hälftige Beteiligung zu entrichten hat (...). Bisher verfügte Herr Paquot zur Deckung seiner monatlichen familiären Unkosten über ein jährliches versteuerbares Gehalt in Höhe von ca. 58.000,- € (...), entsprechend einem monatlichen Netto von ca. 2.800,- € (...) über welches er nunmehr zum 01.07.2017 ersatzlos nicht mehr verfügt.

Seitdem lebt der fünfköpfige Haushalt (...) in Aachen nur noch von dem Lehrergehalt der Frau (...) in Höhe von 2.200,- € monatlich (...) (im Ferienmonat Juli nur 2.000 € - (...)).

Selbst wenn der Haushalt nun davon profitieren kann, mietfrei zu leben, bzw. vom geerbten Haus der Frau (...) zu profitieren, so verhält es sich so, dass die monatlichen zwingenden Unkosten des Haushaltes sich auf ca. 2.200,- € belaufen und somit die Familie, selbst trägt man Rechnung mit dem Kindergeld (ca. 580,- €) nur mit einem Betrag von 456,- € auskommen muss, um Lebensmittel, Kleidung, Schulmaterial, oder ähnliches zu kaufen, Kosten Sportverein Kinder und die noch zu klärenden Krankenversicherungsbeiträge des Herrn Paquot zu zahlen, ganz zu schweigen von den Unterhaltskosten für die Kinder (...).

Seinen Unterhalt und den Unterhalt seiner Kinder kann Herr Paquot folglich seit dem 01/07/2017 unter den gegebenen Umständen nicht mehr gewährleisten.

B. Sowohl finanziell, wie gesellschaftlich ist er durch die folgenschwere Entscheidung vollkommen ausgegrenzt. Ein Beibehalt dieses Zustandes in Abwartung der Entscheidung über die Annullierungsgründe der ministeriellen Entscheidung würde einen definitiven und unwiedergutmachbaren oder nur schwerlich wieder gutmachbaren Schaden verursachen.

C. Hinzu kommt, dass, sollte der nunmehr 55-jährige Geschichtslehrer, aufgrund einer Nicht-Aussetzung der folgensweren Entscheidung, ein, zwei Jahre ‚außer Gefecht‘ sein, es für ihn sehr schwer werden wird den Ansprüchen seiner restliche Lehrerlaufbahn gerecht zu werden. Hiermit wäre weder den Schülern, noch der Schulleitung und ihm selber gedient. Auch hier steht ein imminenter schwerlich bzw. unmöglich wiedergutmachbarer Schaden an, sollte nicht unmittelbar die angefochtene Entscheidung ausgesetzt werden.

D. Wie folgt möchte sich der Antragsteller erklären betreffend des Umstandes, dass gegenwärtiges Gesuch erst jetzt am 59. Tag der Einspruchsfrist vor dem Staatsrat eingereicht wird:

Nach Kenntnisnahme des folgensweren Entscheids des 24/06/2017 hat Herr Paquot zunächst vergeblich das Gespräch mit dem zuständigen Minister, dem Kabinett und der Schulträgerverwaltung gesucht. Die entsprechenden Anfragen blieben ergebnislos. Letztendlich stellte sich auch heraus, dass man keine Ausnahme machte betreffend seiner Bewerbung als rein kontraktuelle Lehrkraft für das nächste Schuljahr. Als dies Anfang Juli feststand, war es für Herrn Paquot schwer einen der deutschen Sprache mächtigen und im Verwaltungsrecht tätigen belgischen Anwalt zu finden. Zeit verloren hat er mit der Konsultation eines Rechtsanwalts, der sich letztendlich befangen erklärte. Aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit seines jetzigen Rechtsbeistands konnte es demzufolge erst jetzt zur Hinterlegung der Anträge kommen. Insofern ist die entsprechend späte Einreichung des gegenwärtigen Antrags nicht durch den Antragsteller verursacht“.

Die beklagte Partei erwidert in ihrem Schriftsatz Folgendes:

- „ In vorliegendem Fall gibt der Antragsteller hauptsächlich folgende Erklärungen;
- dass er zurzeit völlig mittellos ist;
 - dass der Antragsteller keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen kann;
 - dass der Antragsteller sowohl finanziell als auch gesellschaftlich völlig ausgegrenzt ist;

- dass es für den 55-jährigen Geschichtslehrer sehr schwer sein wird ‚den Ansprüchen seiner restlichen Lehrerlaufbahn gerecht zu werden‘ und es sehr schwer sein wird, anderweitig eine neue Anstellung zu finden.

Nach Durchsicht der Anträge lässt sich feststellen, dass die Familie des Antragstellers zurzeit nicht ‚völlig mittellos‘ ist, da seine Lebensgefährtin ebenfalls über ein Lehrergehalt verfügt. Dies wird durch folgende Aussage der Gegenseite belegt: ‚Sozialhilfe kann der Herr Paquot nicht in Anspruch nehmen, da der fünfköpfige Haushalt vom Lehrergehalt seiner Frau und dem Kindergeld für die drei Kinder so gerade über die Runden kommen kann‘.

Diesbezüglich muss angemerkt werden, dass - nach Durchsicht der Aktenstücke - der Antragsteller bezüglich des Anspruchs auf Sozialhilfe keine Schritte unternommen hat. Mutatis mutandis kann dementsprechend Folgendes angewendet werden: ‚que l'affirmation du requérant selon laquelle [il] ne pourrait, par principe, percevoir des allocations de chômage, n'est pas non plus démontrée, celui-ci n'ayant effectué aucune démarche auprès de l'ONEM pour connaître l'étendue de ses droits; que l'hypothèse d'une sanction d'exclusion du chômage est, partant purement hypothétique‘ (...).

Zudem betreffen die Erklärungen bezüglich u.a. der Schwierigkeiten, eine neue Arbeitsstelle zu finden, nicht den angefochtenen Rechtsakt^(...) und werden im Übrigen auch nicht ausreichend erläutert oder belegt, obwohl die Beweislast in diesem außergewöhnlichen Verfahren ausschließlich beim Antragsteller liegt.

Sollte schließlich mit der Aussage des Antragstellers, dass es schwer sein wird ‚den Ansprüchen seiner restlichen Lehrerlaufbahn gerecht zu werden,‘ ein eventueller moralischer Schaden gemeint sein, so ist diesbezüglich anzumerken, dass dieser die spezifischen Bedingungen des Dringlichkeitsverfahrens nicht erfüllt, da ‚l'atteinte à la réputation et à l'honneur relève du préjudice moral qui est en principe adéquatement réparé par un arrêt d'annulation‘.

Zudem handelt es sich hier um eine rein faktische (und hypothetische) Feststellung, die eine spätere Aussetzung zwangsläufig nicht wieder gut machen kann.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass ‚il lui incombe de suffisamment individualiser l'extrême urgence en rapport avec l'acte dont il sollicite la suspension selon cette procédure exceptionnelle‘ (...).“.

In der Sitzung macht der Kläger noch geltend, dass er im Prinzip in Deutschland kein Recht auf Sozialhilfe erheben könne. Aufgrund seines Umzugs nach Deutschland sei allein das deutsche Arbeitsamt zuständig. Der Kläger habe sich unmittelbar bei der Agentur für Arbeit gemeldet, wo man ihm bisher nur mündlich mitgeteilt habe, dass sein Antrag als Arbeitssuchender zwar an sich zulässig sei, aber dass er keinen Leistungsanspruch in Deutschland habe, da in Deutschland eine Arbeitslosigkeit aufgrund des Verlustes einer Beamtenstelle nicht unter die Bedingungen des Leistungsbezuges auf Arbeitslosengeld falle. Obwohl der Kläger sich mit dieser Bewertung nicht einverstanden erklären könne, verfüge er kurz- und mittelfristig über keinerlei Arbeitslosengeld und habe er ebenso wenig Anspruch auf Sozialhilfe. Weil die Bewerbungsfristen für das Schuljahr 2017-18 sowohl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als in Deutschland abgelaufen seien, sei es praktisch unmöglich kurzfristig noch eine neue Lehranstellung zu finden. Der

Kläger hebt schließlich noch hervor, dass die äußerste Dringlichkeit konkret beurteilt werden müsse, und dass die bereits näher erklärte Frist zwischen der Kenntnisnahme der beanstandeten Entscheidung und der Einreichung der Klage nichts daran ändere, dass der Kläger die ganze Zeit die notwendige Eile gezeigt habe.

B. Beurteilung

Durch die Anwendung des Aussetzungsverfahrens in äußerster Dringlichkeit wird der übliche Verlauf des Verfahrens vor dem Staatsrat ernsthaft gestört, werden die Untersuchungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtssache auf das Allernotwendigste beschränkt und wird die Ausübung der Verteidigungsrechte der beklagten Partei wesentlich beeinträchtigt. Dieses Verfahren ist nur sehr ausnahmsweise anzuwenden. Es muss nämlich nur in den Fällen angewandt werden, in denen nachgewiesen wird, dass die abschließende Behandlung der Rechtssache unter Berücksichtigung des ordentlichen Aussetzungsverfahrens zu spät kommen wird.

Der Kläger muss durch präzise und konkrete Angaben nachweisen, dass die Aussetzung der Ausführung, falls sie erst nach Abwicklung des ordentlichen Aussetzungsverfahrens ausgesprochen wäre, endgültig zu spät kommen würde, um den Nachteil zu beheben.

Die Tatsache, dass der Kläger infolge der beanstandeten Entscheidung sein Berufseinkommen ab dem 1. Juli 2017 verliert, ändert nichts daran, dass der Haushalt, den er bildet, noch immer über ein Einkommen verfügt. Die über die Ausgaben auf Jahres- und Monatsbasis angeführten Angaben sind unvollständig und reichen an sich nicht aus, um nachzuweisen, dass der Kläger während des Zeitraums, der notwendig ist, um eine Entscheidung im Rahmen eines ordentlichen Aussetzungsverfahrens, das er zusammen mit dem Verfahren in äußerster Dringlichkeit eingeleitet hat, zu bekommen, den von ihm geschilderten Zustand nicht überstehen kann.

Dazu kommt noch, dass der Kläger den notwendigen Eifer bei der Einreichung des vorliegenden Antrags nicht ausreichend an den Tag gelegt hat. Der Zeitraum von fast zwei Monaten zwischen der Kenntnisnahme der angefochtenen Entscheidung und der Einreichung des Antrags auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit kann zwar teilweise durch die vom Kläger angeführten Elemente erklärt werden. Diese Elemente reichen jedoch nicht aus, um solch eine lange Zeitspanne zu rechtfertigen, zumal da der präzise Zeitverlauf der verschiedenen aufeinanderfolgenden Verspätungsgründe nicht konkretisiert wird und da diese

Gründe nur zum Teil nachgewiesen werden. Der Urlaub eines beabsichtigten Rechtsbeistands kann im Prinzip auch nicht als Verspätungsgrund angeführt werden.

Außerdem ist die beanstandete Entscheidung nicht ohne weiteres eine Entscheidung, die so plötzlich oder unerwartet über den Kläger getroffen wurde. Sie beruht auf einer Bewertung und einem Einspruchsverfahren, aus denen der Kläger eine Antwort in dem einen oder anderen Sinn erwarten konnte, auch wenn die Entscheidung vielleicht schneller als erwartet getroffen wurde. Die Notwendigkeit, nach der Kenntnisnahme der beanstandeten Entscheidung mit der angemessenen Zügigkeit den Antrag in äußerster Dringlichkeit einzureichen, ist dem sehr außerordentlichen und sehr ungewöhnlichen Charakter dieses Verfahrens inhärent. Dennoch ist der vorliegende Antrag erst kurz vor Ablauf der Frist für die gleichzeitig eingeleitete Nichtigkeitsklage eingereicht worden.

Aus dem Obenstehenden folgt, dass eine der zwei Bedingungen für die Aussetzung in äußerster Dringlichkeit nicht erfüllt ist, und dass der Antrag demzufolge abzuweisen ist.

VII. Kosten und Verfahrensschädigung

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit ist zusammen mit einem ordentlichen Aussetzungsantrag und einer Nichtigkeitsklage gegen dieselbe beanstandete Entscheidung eingereicht worden. Da hieraus folgt, dass das Verfahren zur Hauptsache noch anhängig ist, ist die Entscheidung über die Kosten, einschließlich der Verfahrensschädigung, vorzubehalten.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit wird abgewiesen.

Artikel 2.

Gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat wird dieser Entscheid per Fax zugestellt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* im Eilverfahren am achtzehnten September zweitausendsiebzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,	Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Vanessa WIAME,	Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME

Jeroen VAN NIEUWENHOVE